

VERHALTENS- UND ETHIKKODEX FÜR LIEFERANTEN

Einleitung

Integrität, Wertschätzung, Zuverlässigkeit und Nachhaltigkeit, sind die Grundwerte, auf denen die Geschäftstätigkeit von ANDRITZ basieren. Wir haben diese bereits in unserem eigenen Verhaltens- und Ethikkodex festgelegt. Es ist uns bewusst, dass die Erfüllung unserer eigenen Compliance-Anforderungen und jener unserer Kunden in hohem Maße davon abhängt, wie wir mit unseren Lieferanten zusammenarbeiten. Wir erwarten daher, dass unsere Lieferanten bestimmte Regeln einhalten, damit wir sicher sein können, dass wir auf Basis der gleichen Werte und Grundsätze handeln und arbeiten.

Dieser ANDRITZ Verhaltens- und Ethikkodex für Lieferanten ("Lieferanten-Kodex") legt daher die Mindestvoraussetzungen für alle Lieferanten, die mit ANDRITZ Geschäfte tätigen, fest. Er bildet Teil aller zwischen den Unternehmen der ANDRITZ-GRUPPE und deren Lieferanten abgeschlossenen Verträge.

1. Organisatorische Voraussetzungen und Managementverantwortung

ANDRITZ schreibt vor, dass seine Lieferanten entsprechende Compliance-Prozedere einführen und beibehalten, um eine wirksame Einhaltung dieses Lieferantenkodexes oder der vom Lieferanten selbst festgelegten, gleichwertigen Richtlinien oder Verhaltenskodices zu sichern.

- Als Mindeststandard muss das Lieferanten-Prozedere vorsehen: (i) Ernennung einer oder mehrerer Personen aus der oberen Führungsebene zu(m) Verantwortlichen für die Umsetzung des Compliance-Managementsystems (Compliance Officer oder Firmenleiter); (ii) Identifizierung der wichtigsten Risiken im Bereich Compliance; (iii) Festlegung von Richtlinien für die betroffenen Dienstnehmer durch Einführung schriftlicher Anweisungen; (iv) laufende Compliance-Schulungsprogramme; (v) Verfahren für die Überwachung der Wirksamkeit des Compliance-Systems und für die Verhängung von Sanktionen im Falle von Verstößen; und (vi) Verhängung von Strafen bei Verstößen gegen die Compliance-Regeln.
- Wir fordern unsere Lieferanten weiters auf, diesen ANDRITZ Lieferanten-Kodex an jene ihrer Dienstnehmer, die mit ANDRITZ in Geschäftsbeziehung stehen, weiterzuleiten. Zusätzlich muss der Lieferant jenen Zulieferern und Geschäftspartnern, mit denen er im Rahmen seiner Lieferungen oder Leistungen für ANDRITZ zusammenarbeitet oder zusammenzuarbeiten beabsichtigt, gleiche oder gleichwertige Compliance-Maßstäbe auferlegen.

2. Menschenrechte und faire Arbeitsbedingungen

ANDRITZ erwartet, dass seine Lieferanten an ihrem Standort bzw. bei ihren Geschäftstätigkeiten die Menschenrechte schützen und deren Einhaltung sicherstellen, so dass die Arbeitsbedingungen den gesetzlichen Vorschriften und internationalen Normen und Konventionen (wie beispielsweise jenen der ILO, OECD oder der Global Compact Initiative der UNO) entsprechen. Insbesondere:

- darf sich der Lieferant in seinem Einflussbereich bei Menschenrechtsverletzungen nicht mitschuldig machen;
- muss er das Recht der Dienstnehmer, sich in Verbänden zusammenzuschließen und Kollektivverträge auszuverhandeln, anerkennen und respektieren;
- darf er keine Zwangsarbeiter oder Arbeiter in unfreiwilligen Dienstverhältnissen beschäftigen oder davon in irgendeiner Form profitieren;
- darf er keine Kinder, insbesondere nicht Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren (in einigen Entwicklungsländern unter 14 Jahren) beschäftigen oder davon in irgendeiner Form profitieren (nach der ILO-Konvention 138 über Kinderarbeit kann die Altersgrenze auch höher sein);
- darf er bei der Einstellung und Beschäftigung von Dienstnehmern niemanden in irgendeiner Weise wegen dessen Rasse, Hautfarbe, ethnischen Hintergrunds, Religion, Nationalität, Geschlechts, sexueller Orientierung, dessen Alters, körperlicher Fähigkeiten, Gesundheitszustands, politischer oder sozialer Einstellung, Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder Familienstandes diskriminieren;
- muss er allen Dienstnehmern zumindest den gesetzlich oder durch geltende Branchenregeln festgelegten (z.B. kollektivvertraglich geregelten) Mindestlohn bezahlen;
- hat er sicherzustellen, dass die Arbeitsbedingungen den gesetzlichen Vorschriften oder geltenden Branchenregeln hinsichtlich Urlaub, Arbeitszeit, Karenzzeiten entsprechen;
- muss er die Sicherheit am Arbeitsplatz gewährleisten und sicherstellen, dass der Arbeitsplatz keine gesundheitlichen Gefahren in sich birgt; ferner muss der Lieferant entsprechende organisatorische Strukturen und Verfahren für ein wirksames Gesundheits- und Sicherheitsrisikomanagement einführen und die Dienstnehmer dahingehend schulen. Geeignete Verfahren und Programme sind auszuarbeiten und zu veröffentlichen.

3. Verantwortung für die Umwelt und Nachhaltigkeit

ANDRITZ erwartet von seinen Lieferanten, dass diese ihren Betrieb in verantwortlicher Weise führen, sodass die in den einschlägigen Gesetzen, Vorschriften oder Genehmigungen definierten Umweltschutzanforderungen erfüllt werden.

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie die in den einschlägigen Gesetzen und Vorschriften festgesetzten Umweltschutzanforderungen erfüllen oder sogar übererfüllen. Der Lieferant ist für die Beherrschung, Messung und Minimierung der von seinen Anlagen verursachten Umwelteinflüsse verantwortlich. Besondere Schwerpunktbereiche sind Luftemissionen, Abfallreduktion, Abfallrückgewinnung und -management; Wassernutzung und Abwasserentsorgung sowie Treibhausgasemissionen. Insbesondere muss der Lieferant:

- die erforderlichen Genehmigungen und Bewilligungen einholen und die darin festgelegten Offenlegungspflichten erfüllen;
- sich bemühen, Abfall und Emissionen, die aus seiner Geschäftstätigkeit resultieren, zu vermeiden oder zu reduzieren und Abfall auf die gesetzlich vorgeschriebene Art und Weise verantwortungsvoll zu entsorgen;
- an seinen Standorten ein Umweltschutzmanagementsystem (beispielsweise nach ISO 14001, oder ein gleichwertiges System) einführen, um zu gewährleisten, dass Maßnahmen zum Schutz der Umwelt umgesetzt und bei allen Prozessen eingehalten werden;
- alle Vorfälle im Bereich Umweltschutz dem Verantwortlichen des betreffenden Standorts bzw. der betroffenen Baustelle melden, und wenn er für ANDRITZ arbeitet, auch dem verantwortlichen ANDRITZ Manager.

4. Integrität im Geschäftsverkehr

ANDRITZ-Lieferanten müssen ihre Geschäfte gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und international vereinbarten Maßstäben der Geschäftsethik betreiben. Dies bedeutet im Besonderen:

- Einhaltung aller einschlägigen Gesetze und Vorschriften der Länder, in denen der Lieferant tätig ist;
- Vermeidung und Nichtduldung jeglicher Form von Korruption, Bestechung, Nötigung oder Unterschlagung. Insbesondere dürfen Lieferanten nicht tolerieren, dass Regierungsbeamten und Dienstnehmern von Geschäftspartnern Geldgeschenke oder andere Wertgegenstände direkt oder indirekt in irgendeiner Form angeboten werden oder sich in irgendeiner Weise an einem solchen Angebot beteiligen, mit der Absicht, in illegaler Weise die Entscheidungsfindung zu beeinflussen. Das Compliance-Managementsystem der Lieferanten muss im Wesentlichen mit den Praktiken des "U.S. Foreign Corrupt Practices Act", dem "U.K Bribery Act" und der von der OECD erlassenen "Convention on Combating Bribery of Foreign Public Officials in International Business Transactions" übereinstimmen. Das bedeutet, dass Lieferanten keinerlei Bestechungs- oder Schmiergelder anbieten, zusagen, übergeben oder genehmigen dürfen, mit dem Zweck, einen Auftrag zu erhalten oder zu behalten oder sich einen unrechtmäßigen Geschäftsvorteil zu verschaffen.
- Einhaltung der Kartell- und Wettbewerbsgesetze. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die Lieferanten keine Themen, mit denen durch Preisfestsetzungen, Geschäftsbedingungen, Angebotsabsprachen, Aufteilung der Märkte, Gebiete oder Kunden, Koppelung und Bündelung von Produkten, Einsatz von irreführenden Geschäftspraktiken oder Missbrauch einer dominanten Marktposition das Wettbewerbsrecht offensichtlich oder dem Anschein nach umgangen werden könnte, besprechen.
- Vermeidung von Interessenskonflikten, insbesondere durch Offenlegung einer möglichen finanziellen Beteiligung eines ANDRITZ-Dienstnehmers am Lieferanten, und insbesondere auch dadurch, dass keinem ANDRITZ-Dienstnehmer in der Absicht, einen Auftrag von ANDRITZ zu erhalten, direkt oder indirekt ein Vorteil angeboten oder gewährt wird. ANDRITZ-Lieferanten dürfen die ANDRITZ-Dienstnehmer nicht dadurch beeinflussen oder zu beeinflussen versuchen, dass sie ihnen oder Mitgliedern ihrer Familien (über einen maßvollen und/oder angemessenen Umfang und eine als kulturell akzeptabel zu interpretierende Bezeigung guter geschäftlicher Umgangsformen oder Gastfreundschaft hinausgehende) Geschenke, Vergünstigungen, Darbietungen, persönliche Vorteile oder vorzugsweise Behandlung zukommen lassen. Geschenke oder Begünstigungen, die so ausgelegt werden könnten, dass sie in der Absicht, einen objektiven Entscheidungsfindungsprozess durch unsere Dienstnehmer zu beeinflussen, gemacht oder gewährt werden, oder die in dieser Absicht gemacht wurden, sind unbedingt zu vermeiden.
- Einhaltung der Regeln betreffend Insider Trading. Die ANDRITZ AG ist an der Wiener Börse notiert. Wenn Sie mit uns arbeiten, haben Sie unter Umständen gelegentlich Zugang zu nichtöffentlichen Insiderinformationen über ANDRITZ und die Firmen, mit denen wir geschäftlich zusammenarbeiten. Wenn ein vernünftig überlegender Investor eine solche nichtöffentliche Information über ANDRITZ oder

dessen Geschäftspartner für seine Entscheidung, Anteile an diesen Firmen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten einbeziehen würde, so ist eine solche Information als wesentliche nichtöffentliche (oder eben Insiderinformation) anzusehen. Kauf und Verkauf von Wertpapieren wie Aktien oder Optionen basierend auf Insiderinformationen bedeuten einen Verstoß gegen das Wertpapierrecht und sind streng verboten.

5. Exportkontrolle

ANDRITZ-Lieferanten sind verpflichtet, die Gesetze betreffend Exportkontrolle einzuhalten sowie Ausfuhrsanktionen oder -verbote zu beachten. Eventuell erforderliche Ausfuhrgenehmigungen muss der Lieferant einholen und/oder ANDRITZ bei der Beschaffung seiner Genehmigungen unterstützen.

Unsere Kunden und Stakeholder sowie die Behörden setzen voraus, dass wir internationale Handelsrechte einhalten. Das gilt auch für die verschiedenen für unsere Tätigkeit geltenden Export- und Importkontrollen. Als ANDRITZ-Lieferant müssen Sie die verschiedenen für Ihre Tätigkeit geltenden Ausfuhr- und Einfuhrbeschränkungen befolgen. Wenn Sie Handelsaktivitäten durchführen, müssen Sie sich unbedingt mit den für Ihre Tätigkeit geltenden Vorschriften und Regelungen vertraut machen und diese befolgen. Internationale Handelssanktionen sind von den Lieferanten einzuhalten.

6. Rechte an geistigem Eigentum, Geschäftsgeheimnisse und Datenschutz

ANDRITZ-Lieferanten sind verpflichtet, die Rechte Dritter an geistigem Eigentum und deren Geschäftsgeheimnisse zu wahren. Die Lieferanten müssen unsere eigenen, dem Lieferanten im Zuge der Auftragabwicklung mit ANDRITZ zur Kenntnis gelangenden, Eigentumsrechte, Geschäftsgeheimnisse und persönlichen Daten sowie die unserer Kunden schützen.

7. Verpflichtung der Lieferanten und vertragliche Pflichten

Die Verpflichtungserklärung der Lieferanten zur Einhaltung dieses Lieferantenkodexes bildet die Grundlage unserer Geschäftsbeziehungen. Dieser Lieferantenkodex ist Bestandteil jeder mit Ihnen als Lieferant und einem Unternehmen von ANDRITZ (ANDRITZ AG und deren Tochtergesellschaften) abgeschlossenen Vereinbarung, unabhängig davon, ob in einem Vertrag ausdrücklich darauf verwiesen wird oder nicht.

- Beim Abschluss eines Vertrags mit ANDRITZ kann der Lieferant jedoch nochmals darum ersucht werden, die Einhaltung dieses Lieferantenkodexes zu bestätigen.
- Unsere Lieferanten sind verpflichtet, gleichwertige Compliance-Maßstäbe ihren eigenen Unterlieferanten aufzuerlegen, damit auch die Versorgungskette die in diesem Kodex festgelegten Compliance-Grundwerte befolgt.
- Uns gegenüber haftet der Lieferant dafür, dass seine Dienstnehmer, Firmenrepräsentanten, Unterlieferanten und andere von ihm für die Lieferung von Produkten und/oder Leistungen in der Geschäftsbeziehung mit ANDRITZ eingesetzte Geschäftspartner den Lieferantenkodex einhalten.

8. Meldewesen, Überwachung, Sanktionierung

Sollten Sie als Lieferant von einem Verstoß gegen diesen Lieferantenkodex Kenntnis erlangen, so sind Sie verpflichtet, uns diesen Verstoß zu melden (Compliance-Kontaktadressen siehe unter dem folgenden Punkt 9). Je nach Schwere des Verstoßes kann ANDRITZ dem Lieferanten entsprechende Korrekturmaßnahmen auferlegen (beispielsweise Entlassung eines Dienstnehmers oder Aufkündigung der Zusammenarbeit mit einem Unterlieferanten des Lieferanten). Bis zur Umsetzung der verlangten Korrekturmaßnahme ist ANDRITZ berechtigt, Zahlungen, die dem Lieferanten ansonsten zustehen würden, zurückzuhalten. Kann durch die verlangte Korrekturmaßnahme ein Schaden nicht verhindert oder behoben werden, oder ist der Verstoß gegen den Lieferantenkodex als grober Verstoß anzusehen, so ist ANDRITZ berechtigt, den Vertrag mit dem Lieferanten mit sofortiger Wirkung zu beenden. Diese Vertragsbeendigung befreit den Lieferanten nicht von seiner Pflicht zur Behebung eines für ANDRITZ eventuell entstandenen Schadens/Verlusts.

Eine regelmäßige Überwachung ist ein wichtiges Element unseres Compliance-Programms für Lieferanten. Daher kann an den Lieferanten das Ersuchen ergehen, einen Compliance-Fragebogen für Lieferanten auszufüllen und mehr Details über sein Compliance-Managementsystem bekannt zu geben. Möglicherweise bitten wir auch um ein persönliches Gespräch und Vorort-Audit, um wichtige Elemente des Compliance-System zu überprüfen und schlussendlich zusammen mit dem Lieferanten Ziele für die Compliance-Organisation zu definieren. Dies ist Teil unserer Bemühungen, unser Compliance-Managementsystem für Lieferanten laufend zu verbessern. Daher muss der Lieferant sich damit einverstanden erklären, diese Compliance-Checks und -audits zu unterstützen und relevante Informationen, die wir zur Beurteilung der Qualität seines Compliance-Managementsystems benötigen,

nicht unbegründet zurückzuhalten. Angemessene Einschränkungen betreffend Vertraulichkeit (Geheimhaltung) können für solche Audits vereinbart werden, jedoch muss der Lieferant der Weitergabe möglicherweise geforderter Daten an jene Kunden, für die die Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten gedacht sind, zustimmen.

9. Compliance-Kontaktadressen bei ANDRITZ

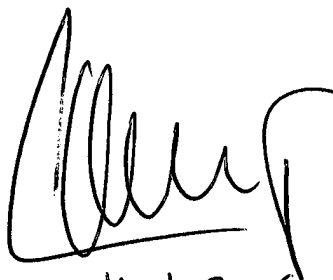
Die richtige Vorgangsweise zu finden ist oft nicht einfach. Wenn Sie unsicher sind, was in einer bestimmten Situation zu tun ist oder wenn Sie sonstige Fragen haben, versuchen Sie diese zunächst intern abzuklären. Zum Zwecke der Umsetzung dieses Lieferanten-Kodexes bitten wir Sie, sich mit folgenden Stellen bei ANDRITZ in Verbindung zu setzen:

- **Gruppenfunktion Lieferanten-Compliance:** suppliercompliance@andritz.com
- **Group Compliance Abteilung:** Insbesondere, wenn Sie Verstöße melden wollen, melden Sie sie an die für Sie zuständige Kontaktperson bei ANDRITZ, aber bitte auch an compliance@andritz.com.
- **ANDRITZ Compliance Helpline In den USA** [gilt nur für Lieferanten aus den USA und Lieferanten unserer Tochtergesellschaften in den USA]: Zusätzlich zum Meldewesen Ihrer eigenen Firma können Sie sich auch an 1-866-9ANDRITZ wenden. Die ANDRITZ Compliance Helpline ist ein externer Telefon-Dienst, der rund um die Uhr zur Verfügung steht, jedoch nur in den USA. Für die verschiedenen Sprachen unserer Zulieferfirmen und deren Dienstnehmer stehen Operator bereit. Sie können Ihre Befürchtungen anonym äußern (sofern die lokal geltenden Gesetze dies zulassen). Allerdings ist zu bedenken, dass eine anonym gemachte Meldung es uns schwerer macht, Ihre Befürchtungen lückenlos zu überprüfen.

Bündeln wir unsere Kräfte! Nützen wir das Werkzeug Compliance dazu, unsere geschäftlichen Möglichkeiten zu verbessern und uns aufgrund ethischer Geschäftspraktiken einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen!

20.08.2015

Die Originalversion des gegenständlichen Lieferantenkodex ist in englischer Sprache. Im Falle von Widersprüchen zwischen der originalen englischen Version und der deutschen Übersetzung, gilt die englische Version.


 14.1.2016


 Tel.: +43 (1) 7061090 0
 Fax: +43 (1) 7061090 94380
 Berger Logistik GmbH
 Niederlassung
 Am Concorde Park 1/E2/10
 A-2320 Schwächat